

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. März 2012

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 17:25 Uhr

A n w e s e n d :

Frau Schmid
Frau Müller-Jacobsen
Herr Dr. Mollnau
Herr Häusler
Herr Betz ab 15:30 Uhr
Frau Delerue ab 15:15 Uhr
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 16:15 Uhr
Herr Gustavus
Frau Dr. Hadamek
Frau Dr. Hofmann
Herr Dr. von Kiedrowski
Herr Dr. Köhler
Frau Maristany Klose
Herr Meyer
Herr Plassmann
Frau Reisert
Herr Rudnicki
Herr Samimi ab 15:30 Uhr
Herr Dr. Schmidt-Ott
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner ab 15:20 Uhr
Herr von Wedel
Herr Weimann
Herr Wesser ab 15:10 Uhr
Frau Zecher bis 17:20 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Börner, Herr Jede, und Frau Weyde. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert die Präsidentin unter dem Beifall aller Anwesenden der Vizepräsidentin Frau Müller-Jacobsen zu ihrer Wahl als Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der Januar- und Februar-Sitzung des Gesamtvorstands und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage

Wird vertagt, da die Protokolle noch nicht vorliegen.

TOP 2

Bericht von der Kammerversammlung am 07. März 2012

Die Präsidentin berichtet, dass die neue Konzeption des Beginns der Kammerversammlung um 18:00 Uhr mit dem anschließenden Jahresfest zu einem deutlichen Anstieg der Teilnehmerzahlen geführt habe und insofern als Erfolg zu werten sei. Auch sei es der Lebendigkeit zugutegekommen, dass der neue Justizsenator eine relativ kurze Rede gehalten habe und sich anschließend den Fragen der Mitglieder gestellt habe. Dies habe insbesondere beim Thema des Gebührenrechts weiteren Informationsbedarf des Senators erbracht. Der Justizsenator habe sich jedoch bereit erklärt, diese Informationen in Gesprächen mit den Mitgliedern einzuholen. Auf Vorschlag der Präsidentin habe er in der Kammerversammlung seine Teilnahme an einer zu diesem Zweck durch die Kammer organisierten Veranstaltung zugesagt. Diese Veranstaltung werde gegenwärtig durch die Kammer organisiert.

In der kurzen Diskussion wird die Einschätzung des Erfolgs der neuen Konzeption geteilt. Hinsichtlich des Gebührenrechts wird darauf hingewiesen, dass unter Familienrechtlern erhebliche Unruhe über den Referentenentwurf zur RVG-Reform bestünde.

Auf Nachfrage der Präsidentin gibt es keine weiteren Ergänzungen zu diesem TOP.

TOP 4¹

Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts/Anwaltsgerichtshofs mit Sozilen oder Bürogemeinschaftspartnern von amtierenden Vorstandsmitgliedern

Die Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts ist in § 94 BRAO geregelt. Die Voraussetzungen und gesetzlichen Ausschlussgründe sind in § 94 Abs. 3 BRAO näher beschrieben. Vorgeschlagen werden kann nur, wer auch in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann. Die Voraussetzungen sind in § 65 und § 66 BRAO geregelt und umfassen die Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer und die Ausübung des Berufs seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung. Ferner darf kein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden sein, es darf keine öffentliche Anklage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben sein. Ferner darf in den letzten fünf Jahren kein Verweis oder keine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren kein Vertretungsverbot verhängt worden sein oder in den letzten fünfzehn Jahren auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden sein. Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen weiterhin nicht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder bei

¹ Die Protokollierung folgt der Reihenfolge der Erörterung

der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Ein weiterer gesetzlicher Ausschlussgrund besteht dann, wenn jemand einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit angehört.

Bis zum Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung 1959 waren die Ehrenrichter – der Begriff "Anwaltsrichter" wurde erst 1994 eingeführt – zugleich Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer. Erst mit der Trennung der Vorstandsmitglieder von den Ehrengerichten konnten die Anwaltsgerichte im Sinne der Gewaltenteilung als staatliche Gerichte gelten.

Weitere gesetzliche Inkompatibilitäten sind nicht vorgesehen. Ein genereller Ausschluss von Soziern oder Bürogemeinschaftspartnern amtierender Vorstandsmitglieder wäre eine zusätzliche freiwillige Einschränkung.

Ansonsten gelten die für alle staatlichen Gerichte bestehenden Mitwirkungsverbote und Befangenheitsregeln, die auf den Einzelfall abzielen. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren verweist § 116 BRAO auf die Strafprozessordnung. In verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen vor dem Anwaltsgerichtshof wird in § 112 c BRAO auf die Verwaltungsgerichtsordnung und letztlich die ZPO verwiesen. Vor den Anwaltsgerichten ist die Rechtsanwaltskammer nicht Beteiligte, die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nimmt insoweit in Berlin die Generalstaatsanwaltschaft wahr. Bei Klagen gegen Verwaltungsakte vor dem AGH ist die RAK zwar Beteiligte. Die Mitgliedschaft des Sozius eines Anwaltsrichters/einer Anwaltsrichterin im Vorstand der RAK führt jedoch nicht zu einem gesetzlichen Ausschluss der Ausübung des Amtes gemäß § 41 ZPO.

In der Diskussion wird einerseits dafür plädiert, jeglichen Anschein einer zu großen Nähe zwischen Vorstandsmitgliedern und Anwaltsrichtern zu vermeiden. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass bei einem generellen Ausschluss Mitglieder von Großkanzleien sehr schwer für Ehrenämter zu gewinnen seien, weshalb die einzelfallbezogene Ablehnung über das Befangenheitsrecht vorzugswürdig sei.

Auf Nachfrage wird darauf hingewiesen, dass generelle Ausschlussregeln bei anderen Rechtsanwaltskammern nicht bekannt seien.

Um 15:40 Uhr wird beschlossen:

Soziern oder Bürogemeinschaftspartner von amtierenden Vorstandsmitgliedern sind nicht generell für die Besetzung von Anwaltsgerichts-/Anwaltsgerichtshofpositionen ausgeschlossen.

(mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen)

TOP 3 Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

- Keine Veröffentlichung nach § 76 BRAO -

TOP 6 Mitgliedschaft im DAI

Die Berichterstatterin regt an, auch diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, damit die Tagesordnung des DAI für die nächste Jahresmitgliederversammlung, die erst im April vorliegen wird, in die Beratung einbezogen werden kann.

Der TOP wird vertagt.

TOP 7

Bericht über das Buchprojekt „Anwaltsbiografien“

Die Präsidentin berichtet über den Stand des Buchprojekts, das nicht mehr einzelne Anwaltsbiografien, sondern das weitere Schicksal der in der NS-Zeit verfolgten Berliner jüdischen Anwälte nach 1945 zum Gegenstand hat. Hierzu gehörten die Anwältinnen und Anwälte, die in Deutschland überlebt hatten, sowie das Schicksal der Rückkehrer aus der Emigration und der Emigranten, die bei bleibendem Wohnsitz in ihrem Emigrationsland wieder anwaltlich in Deutschland tätig werden wollten. Die Recherchen des beauftragten Historikers seien weit fortgeschritten, so dass das Erscheinen des Buches bei dem für die Veröffentlichung gewonnenen Verlag Hentrich & Hentrich für den Herbst dieses Jahres vorgesehen sei. In die Recherche einbezogen wurden auch die nach Palästina/Israel emigrierten Kolleginnen und Kollegen. Bisher seien für das Buchprojekt ca. 15.000,00 € an Kosten entstanden. Für die noch durchzuführenden abschließenden Recherchen und die Verlagskosten seien nochmals knapp 15.000,00 € zu erwarten.

In den vorgenannten Kosten inbegriffen sind ca. 340 Bücher, die zum Beispiel den hinterbliebenen Angehörigen der früheren Kolleginnen und Kollegen überreicht werden könnten. Das Buch, das 312 Seiten mit etwa 250 Abbildungen umfassen werde und im Hardcover in der Größe von 17 x 24 cm bei einem Ladenpreis von 24,90 € geplant sei, solle im Herbst auf einer größeren Veranstaltung vorgestellt werden. Es solle ein Vorwort der Präsidentin sowie ein Vorwort des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer von Tel Aviv enthalten, mit der ein Freundschafts- und Kooperationsvertrag am 03. Juli 2012 in Israel unterzeichnet werden soll.

In der Diskussion wird hervorgehoben, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin wie schon bei dem früheren Projekt „Anwalt ohne Recht“ erneut Vorreiter sei in der Darstellung des weiteren Schicksals der überlebenden jüdischen Anwälte nach 1945. Des Weiteren werden Anregungen für die Bekanntmachung des Buches in den Medien gegeben.

TOP 8

Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts

- *keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO* -

TOP 5

Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen nach § 14 Abs. 2 TzBfG

Es wird berichtet, dass der DAV im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sich für eine gesetzgeberische Klarstellung in § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes einsetzt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber „bereits zuvor“ ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das BAG hat im April 2011 entschieden, dass dieses sogenannte Vorbeschäftigungsverbot zeitlich eingeschränkt auszulegen sei und einer sachgrundlosen Befristung nicht entgegenstehe, wenn das Ende des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mehr als 3 Jahre zurück liege. Es ist umstritten, ob das Bundesarbeitsgericht mit seiner einschränkenden Auslegung seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Verhältnis zum parlamentarischen Gesetzgeber überschritten habe. Der DAV befürwortet deshalb eine gesetzgeberische Klarstellung. Es wird mitgeteilt, dass die BRAK den Vorstoß nicht unterstütze. Umgekehrt wird in der Diskussion der Standpunkt vertreten, dass man die Initiative des DAV unterstützen solle, da sich der DAV trotz der durchaus unterschiedlichen Interessenlage der verschiedenen Arbeitsrechtler auf einen gesetzgeberischen Vorschlag geeinigt habe.

Um 16:40 Uhr wird beschlossen:

Die gesetzgeberische Initiative des DAV wird nicht unterstützt.

(mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen)

TOP 9

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Die Präsidentin schlägt vor, den Bericht wie üblich schriftlich abzugeben. Da dem zunächst niemand widerspricht, ruft die Präsidentin Top 10 auf.

TOP 10

Verschiedenes

- a) Ein Vorstandsmitglied beanstandet mangelnde Kommunikation zwischen Präsidium/Geschäftsstelle und Vorstand. Das Vorstandsmitglied wurde auf dem Jahresfest auf einen kritischen Brief zur Planung der Kammerversammlung angesprochen, der nicht an alle Vorstandsmitglieder zuvor verteilt worden war. Andere Vorstandsmitglieder teilen mit, dass sie angesichts der Fülle des Materials keineswegs von allen auf der Geschäftsstelle eingehenden Briefen Kenntnis haben wollen. Das Thema wie die Kommunikation am besten künftig gestaltet werden soll, soll auf einer der nächsten Vorstandssitzungen behandelt werden.

Nach Behandlung dieses Punktes wird zunächst kurz diskutiert, ob angesichts aufgetretener Verzögerungen bei Fertigstellung der Protokolle aus Gründen der Zeitnähe

der Bericht zu TOP 9 nicht doch mündlich erstattet werden soll, anstatt schriftlich im Protokoll nachgereicht zu werden. Die Präsidentin ruft daher erneut TOP 9 auf.

TOP 9

Um 16:42 Uhr wird beschlossen,

den Bericht zu TOP 9 mündlich zu erstatten.

(10 zu 5 Stimmen bei 7 Enthaltungen)

Umsetzung: Die von der Arbeitsgruppe RVG erarbeitete Stellungnahme ist gegenüber der BRAK und modifiziert gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz abgegeben worden.

Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen:

- Am 15. Februar 2012 hat ein Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Abteilung I und den Mitgliedern der einzelnen Fachanwaltsausschüsse stattgefunden. Es wird ergänzend berichtet, dass dieser Austausch sehr fruchtbar war und in regelmäßigen Abständen wiederholt werden sollte. Es wurde u.a. angeregt, Veranstaltungen, die für die Fortbildung von Fachanwälten geeignet seien, auf der Website der RAK gesondert zu kennzeichnen. In dem Zusammenhang wird berichtet, dass die RAK Brandenburg sich sogar die Skripte von Referenten vorlegen lasse, bevor Fortbildungen im Sinne der FAO anerkannt werden.
- Die Präsidentin hat am 01. März 2012 gemeinsam mit ihrer Vorgängerin an einer Fortbildungsveranstaltung und dem darauf folgenden Annual Dinner der City of Westminster and Holborn Law Society teilgenommen. Bei der Fortbildungsveranstaltung sei es u.a. um den Themenkomplex Compliance/Korruption gegangen. Frau von Galen habe hierzu einen Vortrag gehalten, der sehr gut aufgenommen worden sei. Die Konferenzvorträge würden uns schriftlich nachgereicht und stünden dann für alle zur Verfügung.
- Am 07. März 2012 hat die Kammerversammlung stattgefunden. In dem Zusammenhang wird nachgefragt, was es mit dem Gerücht auf sich habe, dass es bei der Abstimmung zu TOP 7 der Tagesordnung der Kammerversammlung – Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltssachen – zu einem möglicherweise ergebnisrelevanten Auszählungsfehler gekommen sei. Die Präsidentin erklärt, ihr seien Gerüchte um einen angeblichen Auszählungsfehler auf der Kammerversammlung nicht bekannt. Nach einer weiteren Zwischenfrage zum Ablauf dieser Abstimmung erklärt die Präsidentin, dass sie keine positive Kenntnis von Auszählungsfehlern habe und auf weitere Nachfrage, dass sie nicht mit Gewissheit feststellen könne, ob das von ihr in der Kammerversammlung verkündete Ergebnis, dass der Antrag keine Mehrheit gefunden habe, falsch gewesen sei. Hierauf folgt eine Diskussion zu der Art und Weise der Auszählung durch Handaufheben,

bei der Auszählungsfehler möglich seien, der Notwendigkeit elektronischer Abstimmungsverfahren, Stimmkarten oder Erhöhung der Zahl der Stimmzähler und der Frage, ob der Antrag in ausreichender Weise begründet worden sei. Im weiteren Verlauf der Diskussion erklärt der für die Stimmauszählung verantwortliche Geschäftsführer auf Nachfrage eines Vizepräsidenten und Bitten der Präsidentin, dass ihm beim Zusammenzählen der einzelnen ausgezählten Stimmen ein Additionsfehler unterlaufen sei. Das Abstimmungsergebnis, das er zunächst der Präsidentin mitgeteilt habe und das diese dann auch verkündet habe, sei falsch gewesen. Tatsächlich sei der Antrag nicht abgelehnt, sondern angenommen worden, da er sich um 100 Stimmen verrechnet habe. Dies habe er der Präsidentin etwa eine halbe Stunde nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses mitgeteilt. Die Präsidentin erklärt hierzu, Sie habe diesen Vorgang bisher nicht geprüft und im einzelnen nachvollzogen. Sie sei davon ausgegangen, dass das zunächst verkündete Ergebnis endgültig und nicht mehr zu ändern sei. Eine erneute Abstimmung sei nach Rücksprache angesichts der fortgeschrittenen Zeit und des Umstandes, dass ein Großteil der Mitglieder den Saal bereits verlassen hatten sowie des Hinweises eines Vizepräsidenten, dass auch der Wirtschaftsplan bereits beschlossen worden war, ebenfalls unterblieben.

In der nachfolgenden Diskussion wird beanstandet, dass diese Umstände nicht zu Beginn der Sitzung unter TOP 2 sondern erst jetzt sukzessive mitgeteilt wurden und dadurch der Eindruck entstanden sei, dass der Additionsfehler dem Vorstand vorenthalten werden sollte. Im Lauf der Aussprache wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, dem in mehrfacher Gegenrede widersprochen wird.

Um 17:20 Uhr wird beschlossen:

Die Debatte wird an dieser Stelle beendet.

(mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen)

TOP 10

Verschiedenes

- b) Vizepräsidentin Müller-Jacobsen gibt bekannt, dass sie nach 13jähriger Zugehörigkeit zum Vorstand ihr Amt aufgabe und aus dem Vorstand zurücktrete, weil sie angesichts ihrer Wahl zur Richterin am Berliner Verfassungsgerichtshof nicht beide Ehrenämter gleichzeitig ausüben könne.

Ein weiteres Vorstandsmitglied kündigt an, nach Ablauf seiner Wahlperiode zum März nächsten Jahres nicht erneut kandidieren zu wollen.

Berlin, 16. April 2012

gez. Irene Schmid

gez. Dr. Marcus Mollnau

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. März 2012Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 16:50 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung der Protokolle der Januar- und Februar-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Bericht von der Kammerversammlung am 7. März 2012	15:05	
3	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht - Beschwerdeverfahren II BS 1074.11 - - Anlage anbei -	15:20	
4	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts/Anwaltsgerichtshofs mit Soziern oder Bürogemeinschaftspartner von amtierenden Vorstandsmitgliedern	15:35	
5	Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen nach § 14 Abs. 2 TzBfG - Unterstützung der Stellungnahme des DAV, Stellungnahme anbei -	15:55	
6	Mitgliedschaft im DAI	16:10	
7	Bericht über das Buchprojekt „Anwaltsbiographien“	16:25	

8	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Nachfolge RA Klingenfuß sowie Nachfolge für den Vorsitz der 2. Kammer des Anwaltsgerichts - Anlage anbei -	16:35
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Ge- spräche, Tagungen und Veranstaltungen	16:45
10	Verschiedenes	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.

Anlage zu TOP 5

der Vorstandssitzung vom 14.03.12

Berlin, im Dezember 2011
Stellungnahme Nr. 66/2011
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Arbeitsrechtsausschuss

zur

sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen

nach § 14 Abs. 2 TzBfG

Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Susanne Clemenz, Gütersloh

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul, Köln

Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Stefan Lunk, Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Meier, Berlin

Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln

Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, Frankfurt

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Schweibert, Frankfurt

Rechtsanwalt Dr. Uwe Silberberger, Düsseldorf

Rechtsanwältin Regina Steiner, Frankfurt

Zuständiger Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Verteiler:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

- Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages

- Landesministerien für Arbeit und Soziales
- Landesjustizministerien der Länder

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Bundesarbeitsgericht
- Landesarbeitsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

- Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
- Zeitschrift Recht der Arbeit
- Zeitschrift Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE)
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
- Süddeutsche Zeitung
- Financial Times

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Mit derzeit 68.000 Mitgliedern vertritt er die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV setzt sich für eine gesetzgeberische Klarstellung in § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ein.

Nach dem Wortlaut von § 14 Abs. 2 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber „bereits zuvor“ ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Bundesarbeitsgericht hat am 6. April 2011 entschieden, dass dieses sog. Vorbeschäftigungsverbot zeitlich eingeschränkt auszulegen sei und einer sachgrundlosen Befristung nicht entgegenstehe, wenn das Ende des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre zurückliege. Das Gericht begründet seine Entscheidung mit der Notwendigkeit einer „verfassungsorientierten Auslegung“. Ein uneingeschränktes Vorbeschäftigungsverbot berge strukturell die Gefahr, als arbeitsrechtliches Einstellungshindernis die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit des Arbeitnehmers unverhältnismäßig zu begrenzen.

Der DAV stimmt dem Bundesarbeitsgericht in der Sache zu. Der weite Wortlaut des § 14 Abs. 2 TzBfG ist durch den Zweck der Vorschrift, Befristungsketten zur Umgehung des Kündigungsschutzes zu verhindern, nicht gerechtfertigt. Umstritten ist jedoch, ob das Bundesarbeitsgericht mit seiner einschränkenden Auslegung seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Verhältnis zum parlamentarischen Gesetzgeber überschritten hat.

Die aus dieser Kontroverse entstehende Rechtsunsicherheit ist für die Arbeitsvertragsparteien, also sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber, und ihre Rechtsberater nicht hinnehmbar, weil möglicherweise die Instanzgerichte – zumindest teilweise – dem Bundesarbeitsgericht nicht folgen werden. Der DAV hält es deshalb für dringend geboten, dass der Gesetzgeber für Klarheit sorgt. Dabei bietet es sich an, die vom Bundesarbeitsgericht gewählte zeitliche Sperre von drei Jahren in Anlehnung an die regelmäßige Verjährungsfrist zu übernehmen. Dass Handlungsbedarf besteht, hat im Übrigen schon der Koalitionsvertrag gesehen.